

Wer trägt die Kosten die durch ein Vorstellungsgespräch entstehen?

Bad Kreuznach Mit einer Bewerbung bringt ein Arbeitnehmer sein Interesse an der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses zum Ausdruck. Mit jeder Bewerbung entstehen mehr oder weniger verdichtete Rechtsbeziehungen, die auch dann zu Rechtsansprüchen führen können, wenn es nicht zum Abschluss eines Arbeitsvertrages, oder, wie im folgenden Fall, zur frühzeitigen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, kommt.

Ein hiesiger Betrieb suchte via Internet einen Verkaufsberater. Der spätere Kläger sendete daraufhin eine Kurzbewerbung, worauf sich der Inhaber des beklagten Betriebes beim ca. 500 Kilometer entfernt wohnenden Bewerber meldete. Es wurde ein Vorstellungstermin in Bad Kreuznach vereinbart. Ob der Betriebsinhaber den Bewerber dazu ausdrücklich aufgefordert hat, oder ob er sich quasi selbst eingeladen hatte, blieb im Ungewissen. Nach dem Vorstellungsgespräch einigte man sich jedenfalls zur Arbeitsaufnahme. Der Arbeitnehmer konnte seiner Arbeit aber nur einen einzigen Tag nachgehen, da er plötzlich und unerwartet erkrankte. Daraufhin kündigte der Arbeitgeber sofort das Arbeitsverhältnis noch in der Probezeit. In dem anschließenden Rechtsstreit ging es dem Arbeitnehmer, wenn er schon seinen Arbeitsplatz verlieren musste, wenigstens um die Erstattung der Vorstellungskosten. Der Bewerber reiste mit dem eigenen PKW an, Kosten: ca. 313,00 Euro. Er vertrat die Auffassung, dass der Arbeitgeber auf jeden Fall die Vorstellungskosten zu erstatten habe, auch wenn er ihn nicht ausdrücklich zum Vorstellungsgespräch eingeladen hätte – die Kreuznacher Richter gaben ihm Recht.

Die Richter sahen den Anspruch des Arbeitnehmers, auch wenn er keine ausdrückliche Kostenübernahme durch den Arbeitgeber vorlegen konnte, gemäß den Grundsätzen des Auftragsrechts aus § 670 BGB als begründet an. Dabei seien die Kosten nicht nur dann zu erstatten, wenn der Arbeitgeber deren Übernahme ausdrücklich zusagt, vielmehr genüge es schon, dass die Vorstellung mit dem Einverständnis des Arbeitgebers geschehe. Wenn der Arbeitgeber die persönliche Vorstellung „anheim“ oder „freistellt“, ist er verpflichtet, die Kosten zu erstatten. Will der Arbeitgeber diesen Anspruch ausschließen, muss er den Arbeitnehmer darauf ausdrücklich hinweisen. Der Arbeitgeber kann den Arbeitnehmer wegen des Kostenerstattungsanspruchs auch nicht auf die Möglichkeit einer „billigeren“ Bahnfahrt zu der Vorstellung verweisen. Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören grundsätzlich auch die Fahrtkosten mit dem eigenen Kraftfahrzeug.

Im vorliegenden Fall ist nicht die Frage nach der Erstattungsfähigkeit von Flug- oder Übernachtungskosten entschieden worden. Flugkosten sind in der Regel nur nach vorheriger Zusage zu erstatten. Übernachtungskosten sind zu erstatten, wenn dem Arbeitnehmer nach der zeitlichen Lage des Vorstellungsgesprächs erkennbar eine taggleiche An- und Abreise nicht zumutbar ist. Im Ergebnis kann daher die Benutzung eines Flugzeuges kostengünstiger sein; eine vorherige Abklärung ist empfehlenswert.

Der Arbeitnehmer hat zwar im hier entschiedenen Fall seine Kosten zum Vorstellungsgespräch zugesprochen bekommen, aber seinen Arbeitsplatz, mangels Kündigungsschutz, verloren.

Alexander Kessler
Fachanwalt für Arbeitsrecht